

Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit im Verein nach § 3 Nr. 26a EStG

zwischen

.....

- nachfolgend: „Ehrenamtlicher“ -

und

1. FC 1910 Gunzenhausen e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB,
Herrn Thomas Engelhardt, Am Sportplatz 6, 91710 Gunzenhausen

- nachfolgend: „Verein“ -

Zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Verein wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vertrages

- (1) Der Ehrenamtliche ist unentgeltlich für den Verein alstätig.
- (2) Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet.
- (3) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:
 - a).....
 - b).....
 - c).....

§ 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beginnt am
- (2) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen endet am

Alternativ/ergänzend:

- Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.
 - Der Ehrenamtliche kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.
 - Der Verein kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.
 - (..) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.
- (3) Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt ca.Stunden pro Woche.
 - (4) Die zeitliche Einteilung der Tätigkeit erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Beauftragten des Vereins.

- (5) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit für den Verein schriftlich zu erfassen und die Aufstellung dem Verein zum.....als Nachweis für die erbrachte Tätigkeit auszuhändigen.

§ 3 Weisungsrecht

Der Ehrenamtliche unterliegt den Weisungen des, der die Aufgaben des Ehrenamtlichen je nach Bedarf des Vereins im einzelnen bestimmen kann.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Informationspflichten

- (1) Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung von

max. 500 EURO pro Jahr.

oder

max. 41,66 EURO pro Monat.

- (2) Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs.1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.

- (3) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 500,00 € nicht überschreiten darf.

- (4) Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

§ 6 Aufwendungsersatz

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weitergehender Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

§ 7 Haftung des Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 8 Geltung Auftragsrecht

Soweit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Ort/Datum.....

.....
Unterschrift Ehrenamtlicher

.....
Unterschrift Verein
(Vorstand § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl)